



Haushaltssatzung der Gemeinde Hambühren für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 9 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.334.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.371.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	282.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	282.000,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.616.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.035.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	961.100,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.346.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.385.100,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	281.100,00 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.962.700,00 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.662.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.385.100,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.



§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für die Gemeindekasse der Gemeinde Hambühren auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2016 sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 560 v.H.
 - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt, dass als über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlung von unerheblicher Bedeutung gem. § 117 (1) Satz 2 (NKomVG, über die der Bürgermeister entscheidet, Beträge bis zu 6.000 Euro anzusehen sind.

Hambühren, den 09.12.2015

Gemeinde Hambühren

(Herbst)
Bürgermeister